

Entbindung von der Schweigepflicht und Zustimmung zum fachlichen Austausch

Zur Planung der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sind Gespräche unter Fachleuten der Schule und der zuständigen Fachstelle¹ nötig. Damit diese Gespräche geführt werden können, ist eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Eltern erforderlich. Diese beschränkt sich auf die direkt an der Förderung des Kindes beteiligten Personen. Weitere Personen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Eltern informiert werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrperson oder an die Schulleitung.

Ich / Wir

Name:

Vorname:

Strasse:

PLZ Ort

entbinde(n) von der Schweigepflicht und stimme(n) zu,

dass Schulleitung, Lehrpersonen und Fachleute mündlich den notwendigen fachlichen Austausch zur schulischen Entwicklung unseres Sohnes / unserer Tochter führen.

Name des Kindes:

Alle Personen, die am fachlichen Austausch beteiligt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis. Die Schule verpflichtet sich, die Inhaber der elterlichen Sorge transparent über den Austausch zu informieren.

Bemerkungen der/des Erziehungsberechtigten und/oder der Schule:

Ort :

Datum :

Unterschrift(en) Erziehungsberechtigte(r):

¹ Als Fachstellen gelten der Kantonale Schulpsychologische Dienst (SPD), der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst des Kantons (KJPD) sowie die zur selbständigen Berufsausübung im nton Aargau zugelassenen Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.
